

SATZUNG

des Tourismusvereins Rostock & Warnemünde e. V.

SATZUNG

des Tourismusvereins Rostock & Warnemünde e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Tourismusverein Rostock & Warnemünde e.V. und hat seinen Sitz in der Hansestadt Rostock. Die Dauer des Bestehens des Vereins ist unbegrenzt. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rostock eingetragen.

§ 2 Zweck des Tourismusvereins

Zweck des Vereins ist, alle Maßnahmen zu fördern, die der Pflege und Förderung des Tourismus einschließlich der touristischen Infrastruktur in der Hansestadt Rostock mit ihrem Seebad Warnemünde dienen können.

Zur Erreichung dieses Zieles will der Verein insbesondere

1. die Gesamtinteressen des Tourismus gegenüber den kommunalen politischen Entscheidungsträgern, natürlichen und juristischen Personen, die sich auf dem Gebiet des Tourismus wirtschaftlich oder politisch betätigen, wahrnehmen, die Verbindungen pflegen und fördern, um damit das Image der HRO als wichtige Tourismusdestination weiter zu erhöhen,
2. das touristische Angebot in der Hansestadt Rostock profilieren, koordinieren und zu seiner Darstellung auf den aktuellen und potentiellen Märkten beitragen,
3. Maßnahmen zur Verbesserung der touristischen Infrastruktur, zur Verschönerung des Stadtbildes und zur Pflege des Kulturgutes initiieren,
4. die Zusammenarbeit aller am Tourismus partizipierenden Unternehmen fördern und den Austausch von Erfahrungen und Informationen unter den Mitgliedern herbeiführen,
5. die gemeinsamen Interessen in allen Angelegenheiten des Tourismus sowie des Kur- und Bäderwesens durch beratende und unterstützende Leistungen fördern und zur Gewährleistung eines einheitlichen Handelns in grundsätzlichen Fragen beitragen.

Diese Ziele sollen u.a. erreicht werden durch:

- Marktanalysen, Marktforschung und Beiträge zur Entwicklung einer längerfristigen Marketingkonzeption,
- Zusammenführung und Wahrnehmung der örtlichen Interessen der Tourismusbranche, Verkehrsträgern, Vereinen und Verbänden gegenüber der Kommunal- und Landespolitik, nationalen und internationalen Tourismus- und Reiseorganisationen,
- Verbesserung des Innenmarketings durch Definierung der Schwerpunkte, Aufgabenverteilung und Koordinierung der Arbeit der örtlichen Leistungsträger,
- Tourismuswerbung, Verkaufsförderung und Pressearbeit, Gästeeinformation und -betreuung,
- Mitwirkung bei der Verbesserung der kommunalen Infrastruktur,
- Öffentlichkeitsarbeit in der HRO zum Stellenwert des Tourismus als wichtiger Wirtschaftsfaktor und zur Förderung der Gastlichkeit.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein hat

- a) ordentliche Mitglieder.
Ordentliche Mitglieder sind alle juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts, Vereinigungen, Firmen und Einzelpersonen.
- b) Ehrenmitglieder
Ehrenmitglieder sind solche Personen, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben.
- c.) Fördermitglieder
Als Fördermitglieder ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung können juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Vereinigungen und Verbände aufgenommen werden, die sich der finanziellen Förderung des Vereins besonders annehmen und deren Mitgliedschaft aufgrund der Kenntnisse, Erfahrungen, Einflüsse oder aufgrund sonstiger Bedeutung der Förderung des Vereinszwecks dient.

Die Aufnahme der Mitglieder a.) und c.) erfolgt durch den Vorstand, Mitglieder b.) sind durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die erworbene Mitgliedschaft ist unbefristet.
2. Sie endet
 - a.) bei natürlichen Personen durch Tod,
 - b.) bei juristischen Personen durch Löschung der Gesellschaft oder durch Geschäftsaufgabe,
 - c.) durch Wegzug,
 - d.) durch Kündigung des Mitglieds,
 - e.) bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
 - f.) bei Missachtung der Satzung oder bei Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft gemäß Abs. 2a, 2b, 2e & 2f erlöschen auch die Rechte an den im Kalenderjahr entrichteten Beiträgen sowie am Vereinsvermögen.
4. Jedes Mitglied kann die Mitgliedschaft im Tourismusverein zum Ende eines Kalenderjahres mit 6-monatiger Frist durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsführung kündigen.
5. Auf Beschluss des Vorstandes können Mitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes unter Verlust der im Kalenderjahr entrichteten Beträge und etwaiger Rechte am Vereinsvermögen ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:
 - a.) ein Mitglied den Versuch zum Missbrauch des Vereins für parteipolitische oder religiöse Zwecke unternimmt,
 - b.) ein Mitglied gegen die Satzung oder Beschlüsse der Organe des Vereins oder sonst gröblich und gewerbeschädigend gegen die Interessen und das Ansehen des Vereins verstößt,
 - c.) ein Mitglied mit seinen Beitragszahlungen länger als 6 Monate im Rückstand bleibt,
 - d.) das Insolvenzverfahren über das Vermögen eines Mitglieds eröffnet wird.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Kein Mitglied hat oder erhält Sonderrechte. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen gemeinnützigen Bestrebungen zu unterstützen, ihm die sachdienlichen Auskünfte zu geben und die Beiträge gemäß Beitragsordnung pünktlich zu zahlen.

1. Alle ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.
2. Jedes ordentliche Mitglied kann für jedes Amt innerhalb des Vereins gewählt werden.
3. Die Mitglieder bestimmen durch Mehrheitsentscheidung die Grundlinien der Vereinsarbeit.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten, den Vorstand in seiner Tätigkeit zu unterstützen und dem Verein erforderliche Auskünfte zu geben, um die angestrebten Ziele des Vereins im Interesse aller Mitglieder zu unterstützen.
5. Die Fördermitglieder sind verpflichtet, die mit dem Vorstand im Einzelnen getroffenen Vereinbarungen einzuhalten.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Tourismusvereins sind:
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Gesamtvorstand,
 - die Geschäftsführung.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie ist möglichst im ersten Quartal des Kalenderjahres an einem vom Vorstand zu bestimmenden Ort abzuhalten.
2. Die Mitglieder sind mit einer 2-wöchigen Frist schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung des jeweiligen Geschäftsjahres muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Jahresbericht des Vorstandes sowie Vorstellung des Wirtschafts-/ Haushaltsplanes.
 - b) Rechnungsbericht des Kassenwartes.
 - c) Beschlussfassung über Anträge, die spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden müssen.
 - d) Zusätzliche Anträge von ordentlichen Mitgliedern, die mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle eingehen, werden auf die Tagesordnung gesetzt und allen Mitgliedern bekannt gegeben.

3. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über alle bedeutenden Angelegenheiten des Vereins, insbesondere über:
 - a.) generelle Aufgaben und Ziele des Tourismusvereins,
 - b.) die Zusammensetzung des Vorstandes,
 - c.) die Bestellung zweier Rechnungsprüfer,
 - d.) Widerruf der Bestellung zu Ehrenämtern,
 - e.) Die Verleihung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften,
 - f.) Ausschluss von Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern,
 - g.) Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
 - h.) Beschluss der Beitragsordnung,
 - i.) Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
 - j.) Die Berufung von Ausschüssen,
 - k.) Satzungsänderungen oder Ergänzungen.
4. Auf schriftlichen Antrag von zumindest 1/3 der Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 14 Tagen mit 7-tägiger Einladungsfrist unter Bekanntgabe der Anträge einberufen werden; zusätzliche Anträge sind nicht zulässig.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30% der Stimmen anwesend sind. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von 30 Minuten einzuberufen. Diese Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder in jedem Fall beschlussfähig.
6. Abstimmungsberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Dabei haben die Mitglieder bei Abstimmungen jeweils eine Stimme. Die Stellvertretung in der Ausübung des Stimmrechts durch Familien- und Betriebsangehörige oder durch ein anderes ordentliches Mitglied des Tourismusvereins ist zulässig.
7. Soweit sich aus der Satzung nichts Gegenteiliges ergibt, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 75% der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen.
8. Die Form der Beschlussfassung bestimmt der Versammlungsleiter. Eine geheime Abstimmung ist vorzunehmen, wenn dies zumindest 1/3 der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen verlangen.
9. Ablauf und Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten. Es ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern auf Wunsch vorzulegen.

§ 9 Zusammensetzung und Aufgabe des Vorstandes

Der Tourismusverein hat einen mehrgliedrigen Vorstand.

1. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassenwart. Sie sind gesamtvertretungsbefugt und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Für Geschäfte/Verpflichtungen, die Ausgaben von mehr als 25.000 € vorsehen, hat die Mitgliederversammlung zu beschließen.
2. Zum Gesamtvorstand des Tourismusvereins gehören weiterhin der Schriftführer und der Geschäftsführer. Alle Vorstandsmitglieder müssen ordentliche Mitglieder im Sinne von § 4 dieser Satzung sein.
3. Die Sitzungen des Gesamtvorstandes finden nach Bedarf, mindestens einmal im Quartal statt. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen schriftlich oder per e.mail, in der Regel zwei Wochen, in dringenden Fällen aber mindestens drei Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung.
4. Die Wahl des Gesamtvorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf drei Jahre. Der Gesamtvorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtsdauer solange im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist, die Wiederwahl ist zulässig. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder. Über die Verhandlungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Verhandlungsführenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.
5. Der Gesamtvorstand hat folgende Aufgaben:
Der Gesamtvorstand hat die Leitung des Vereins zur Erfüllung der in dieser Satzung gestellten Aufgaben. Insbesondere zählen zu seinen Obliegenheiten:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse
 - Aufstellung des Wirtschaftsplanes
 - Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung
 - Verwaltung des Vereinsvermögens
 - Einsetzung von Ausschüssen
6. Fällt während der 3-jährigen Wahlperiode ein Vorstandsmitglied dauerhaft aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein neues Mitglied in den Vorstand, dessen Amtszeit bis zum Ende der Wahlperiode des Vorstandes dauert.

§ 10 Rechnungsprüfer

Durch die Mitgliederversammlung werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer müssen ordentliche Mitglieder im Sinne § 4 der Satzung sein und werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt.

§ 11 Geschäftsstelle

Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einrichten und schließt mit dem Geschäftsführer einen Vertrag ab.

§ 12 Beitragszahlungen

In der Beitragsordnung sind die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Zahlungsfristen und die Zahlungsmodalitäten geregelt. Sie wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen. Wenn ein solcher Beschluss gefasst werden soll, ist dieser als Tagesordnungspunkt in dem Einladungsschreiben anzugeben. Die Beitragsordnung befindet sich im Anhang zu dieser Satzung. Zur Beitragszahlung wird durch eine Beitragsrechnung aufgefordert.

§ 13 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 aller Vereinsmitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung beschließt, trifft auch die Entscheidung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Das Inkrafttreten der Satzung des Tourismusvereins der Hansestadt Rostock e.V. wurde auf der Gründungsversammlung vom 25. Juli 1990 beschlossen.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 16.01.2007 im Werk 3 in Rostock ist die Satzung vom 25.07.1990 aufgehoben und durch diese Satzung ersetzt worden.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 04.05.2011 im Steigenberger Hotel Sonne in Rostock ist die Satzung vom 16.01.2007 aufgehoben und durch diese Satzung ersetzt worden.